

VI ZR 165/63

V e r k ü n d e t
am 10. November 1964
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Werner S [REDACTED] in P [REDACTED], S [REDACTED] str. [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Spediteur Walter S [REDACTED] in O [REDACTED],
F [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündli-
che Verhandlung vom 10. November 1964 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Hanebeck,
Dr. Bode, Heinrich Meyer und Dr. Nüssgens

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das
Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln vom
3. Mai 1963 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem
Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kraftfahrer Martin B. befuhr am 16. Februar 1961 gegen 16.40 Uhr mit dem Lastzug des Klägers, einem Sattelschlepper mit Anhänger, von Rösrath kommend die Sülztalstraße in Richtung Donrath. Der Beklagte fuhr mit seinem Lkw hinter dem Lastzug und überholte diesen etwa in Höhe des Kilometersteins 3,1. Dabei kam es zu einer seitlichen Berührung der beiden Fahrzeuge. Der Lastzug des Klägers geriet auf den unbefestigten Randstreifen und prallte schließlich gegen einen Baum. Der Fahrer und der Beifahrer des Lastzuges wurden verletzt. Am Lastzug entstand erheblicher Sachschaden.

Der Kläger macht für seinen Schaden den Beklagten verantwortlich. Er hat vorgetragen: Der Beklagte sei verkehrsuntauglich gewesen, weil er unter Alkoholeinfluß gestanden habe. Er habe mit seinem Fahrzeug den Lastzug nach rechts abgedrängt, denn er habe beim Überholen nicht genügend seitlichen Abstand gehalten, sondern sei in die Fahrbahn des Lastzuges geraten.

Mit der Klage hat der Kläger von dem Beklagten 18.225,70 DM Schadensersatz nebst Zinsen verlangt.

Der Beklagte hat gebeten, die Klage abzuweisen. Er hat geltend gemacht: Er habe den Lastzug auf einer geraden Strecke von 700 bis 800 m überholen wollen. Hierbei sei der Lastzug immer mehr zur Straßenmitte hin ausgeschert. Das habe den Eindruck erweckt, als ob der Fahrer des Sattelschleppers den Lkw nach links in den Graben habe abdrängen wollen. Mit den linken Reifen habe sich der Lastzug schon einen Meter nach links über die Straßenmitte hinaus bewegt. Der Fahrer müsse

- 3 -

geträumt haben. Durch die Warnsignale des Beklagten sei er aufgewacht und habe sich dann unrichtig verhalten.

Das Landgericht hat den Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Gegen dieses Urteil hat der Beklagte Berufung eingelegt mit dem Antrag, den Klageanspruch nur zur Hälfte dem Grunde nach für gerechtfertigt zu erklären. Sein Rechtsmittel ist erfolglos geblieben.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Antrag aus dem Berufungsrechtszug weiter. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hat die Schadensersatzpflicht des Beklagten nach §§ 823 BGB und 7 StVG bejaht. Es hält für bewiesen, daß der Beklagte mit seinem Lkw den Sattelschlepper nach rechts abgedrängt und dadurch verursacht hat, daß dieser auf den unbefestigten rechten Randstreifen geraten und dort gegen einen Baum geprallt ist. Der Beklagte hatte, wie unstreitig ist, zur Zeit des Unfalls eine Alkoholkonzentration von 1,3 ‰ im Blute. Das Berufungsgericht ist überzeugt, daß er infolge des Alkoholgenußes beim Überholen des Lastzuges in seiner Fahrtüchtigkeit beeinträchtigt war.

Von einer Minderung des Schadens nach § 17 StVG hat das



Berufungsgericht abgesehen, weil es der Meinung ist, der Unfall sei für den Kläger und seinen Fahrer ein unabwendbares Ereignis im Sinne des § 7 Abs. 2 StVG gewesen. Der Fahrer des Sattelschleppers habe die größtmögliche Sorgfalt beobachtet, als er versucht habe, dem überholenden Lkw auszuweichen und gleichzeitig sein Fahrzeug abzubremesen. Er habe den Unfall, der durch das schuldhaft verkehrswidrige Verhalten des Beklagten verursacht worden sei, nicht verhindern können.

II. Diese Beurteilung ist rechtlich nicht zu beanstanden.

1. Die Revision verkennt das Berufungsurteil, wenn sie meint, es sei ungeklärt geblieben, ob der Sattelschlepper des Klägers nach links ausgeschert oder der Lkw des Beklagten zu stark oder zu früh nach rechts gefahren sei. Das Berufungsgericht hat den Aussagen der Zeugen B. [REDACTED] und O. [REDACTED] - Fahrer und Beifahrer des Lastzuges - Glauben geschenkt und auf Grund ihrer Angaben die Überzeugung gewonnen, daß der Beklagte beim Überholen nach rechts gefahren ist und den Lastzug nach rechts gedrängt hat. Das ergibt sich eindeutig aus den Entscheidungsgründen des Berufungsurteils. Hiernach kann keine Rede davon sein, daß das Berufungsgericht die Beweislast verkannt hätte. Da es zu einer bestimmten Feststellung gelangt ist, kam eine Anwendung von Regeln der Beweislast gar nicht in Betracht.

2. Mit der Aussage des Zeugen S. [REDACTED] hat sich das Berufungsgericht eingehend auseinandergesetzt. Soweit er nach dem Unfall Fahrspuren auf der Straße gesehen haben will, aus denen sich ergeben soll, daß der Lastzug des Klägers nach links über die Straßenmitte geraten sei, ist es seinen Angaben nicht gefolgt. Das Berufungsgericht verweist darauf, daß Spuren von

der Polizei weder ermittelt noch aktenkundig gemacht worden sind und sich auch nicht aus den zahlreichen Lichtbildern von der Unfallstelle ergeben. Es nimmt an, daß die Ermittlungsbeamten solche Spuren mit Sicherheit bemerkt und in den Akten entsprechend vermerkt hätten, wenn sie vorhanden gewesen wären. Diese Erwägung hält sich im Rahmen der dem Tatrichter zustehenden freien Würdigung des Prozeßstoffs (§ 286 ZPO). Sie enthält keinen Rechtsfehler und ist umso weniger zu beanstanden, als in der polizeilichen Unfallskizze zwar eine Spur auf dem Seitenstreifen, aber keinerlei Fahrspur auf der Fahrbahn eingezeichnet ist.

3. Unbegründet ist die Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe einen Sachverständigen über die Behauptungen des Beklagten hören müssen, daß aus der Tatsache der Berührung kein Schluß darauf gezogen werden könne, wer seine Fahrbahn verlassen habe und daß der leichte Wagen des Beklagten das schwere Fahrzeug des Klägers habe nach rechts drängen können. Das Berufungsgericht hat diesen Fragen, vor allem der Tatsache, daß die Fahrzeuge sich berührt haben, aus zutreffenden Gründen keine entscheidende Bedeutung beigemessen. Es hat die Aussage der Zeugen, der Lastzug sei nach rechts abgedrängt worden, vielmehr so verstanden, daß sich der Lkw immer mehr nach rechts fahrend dem Sattelschlepper genähert und damit dessen Fahrer veranlaßt habe, sein Fahrzeug gleichfalls immer weiter nach rechts zu lenken, um auf diese Weise den Zusammenstoß zu vermeiden. Das habe, so führt das Berufungsgericht weiter aus, dazu führen müssen, daß der schwere Sattelschlepper, als er mit den rechten Rädern auf den unbefestigten Fahrbahnrand geriet, dem Lenkrad nicht mehr gehorchte, denn die dort verursachte größere Reibung der Räder am Boden habe bewirkt, daß diese plötzlich

langsamer als die linken Räder liefen. Damit habe der Fahrer B. die Gewalt über den Sattelschlepper verloren. Dieser Verlauf des Unfalls entspreche der Erfahrung, wie sie in ähnlichen Fällen immer wieder zu beobachten sei. Diese Ausführungen über den Unfallhergang liegen auf dem Gebiet der Beweiswürdigung, die allein dem Tatrichter vorbehalten ist. Sie zeigen keinen rechtlichen Irrtum und geben keinen Anlaß zu der Annahme, daß sich das Berufungsgericht eine Sachkunde angemaßt hätte, die ihm nicht zukommt. Es ist daher nicht zu beanstanden, daß es davon abgesehen hat, einen Sachverständigen zuzuziehen.

4. Entgegen der Meinung der Revision war es auch nicht erforderlich, ein Sachverständigengutachten darüber einzuholen, daß auf der geraden, übersichtlichen Fahrbahn ohne weiteres habe überholt werden können. Das Berufungsgericht hat offensichtlich angenommen, daß diese Behauptung des Beklagten richtig ist. Dann war es aber nicht erforderlich, hierüber Beweise zu erheben.

5. Die Feststellungen des Berufungsgerichts über den Verlauf des Unfalls rechtfertigen seine Annahme, daß der Beklagte fahrlässig den Schaden des Klägers verursacht hat und deshalb nach § 823 BGB ersatzpflichtig ist. Da das angefochtene Urteil schon von dieser Begründung getragen wird, kommt es nicht mehr darauf an, ob sich auch der Alkoholgenuß des Beklagten auf den Unfall ausgewirkt hat. Es kann daher dahingestellt bleiben, ob die Bedenken berechtigt sind, die die Revision gegen die Annahme des Berufungsgerichts erhebt, daß der Beklagte durch den Alkoholgenuß in seiner Fahrtüchtigkeit beeinträchtigt gewesen sei.

6. Zu Unrecht bekämpft die Revision die Ansicht des Berufungsgerichts, daß der Unfall für den Kläger und seinen Fahrer ein unabwendbares Ereignis (§ 7 Abs. 2 StVG) war. Sie meint, der Fahrer des Klägers sei zumindest in der Lage gewesen, die Geschwindigkeit seines Fahrzeugs so herabzumindern, daß der Beklagte habe vorüberfahren können, ohne mit dem Lkw den Sattelschlepper zu berühren. Dabei übersieht die Revision die Feststellung des Berufungsgerichts, daß der Fahrer B. nicht nur nach rechts ausgewichen ist, sondern gleichzeitig auch gebremst hat. Das Berufungsgericht ist ersichtlich davon überzeugt, daß der Fahrer des Lastzuges den Unfall nicht verhindern konnte, obwohl er sich so verhalten hat, wie es auch ein besonders sorgfältiger Kraftfahrer in dieser Lage getan hätte. Ist dem Kläger aber damit der Entlastungsbeweis des § 7 Abs. 2 StVG gelungen, so hat dies zur Folge, daß er auch nicht nach § 17 StVG zur Beteiligung an seinem Schaden herangezogen werden kann.

6. Hiernach kann die Revision des Beklagten keinen Erfolg haben. Sie war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 97 ZPO.

Engels

Hanebeck

Dr. Bode

Meyer

Dr. Nüßgens